Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 29.5.1973, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 63 – 1. Ergänzung rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr (Az.: IA2 - 125.112 Wesel,) am 10.12.1973

Text

§1 Die Außenflächen der baulichen Anlagen müssen in Verblendmauerwerk ausgeführt werden. Gliedernde Putz- oder Holzflächen sind zulässig, jedoch muß die Verblendung überwiegen.

§2 Sockelhöhen der Gebäude dürfen 60 cm nicht überschreiten. Bezugshöhe ist die Oberkante des Bordsteines.

§3 Drempel sind bei Gebäuden in WR- u. WA-Gebieten unzulässig.

§4 Dachgauben sind bei 30° geneigten Dächern unzulässig.

§5 Doppel- und Reihenhäuser sind in Höhe u. Bauweise einander anzupassen.

§6 Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 80 cm, seitliche und rückwärtige Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1.50 m, zulässig.

§7 Massive Einfriedigungen in Mauerwerk und Beton sowie Holz- und Eternitwände oder dergl. sind bei §6 nicht zulässig

(A) §8 Zur Firstrichtung und Dachneigung können gemäß §31 Abs. 1 des BBau G. Ausnahmen gegeben werden.

§9 Sofern im Plan keine besonderen Garagenstandorte ausgewiesen sind, müssen alle Garagen von der öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 6.00 m Abstand haben.

§10 Außer den im Plan festgelegten Zufahrten sind solche im Bedarfsfalle ausnahmsweise innerhalb der privaten Grünflächen zulässig.

§11 Einstellplätze sind gemäß §4 Bau O. NW auf den Grundstücken anzuordnen und in den privaten Grünflächen zulässig

Zeichenerklärung

festzusetzen

- Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes
- Begrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen, Parkplätze
- Öffentliche Grünflächen, Parkanlagen
- Baugebietsgrenze und Grenze des Nutzungsmaßes
- WR Reines Wohngebiet, § 3 Bau NVO
- WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 Bau NVO
- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen in WR- und WA Gebieten
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Private Vehrkehrsflächen
- Private Grünfläche
- II Geschoßzahl, Höchstgrenze
- (III) Geschoßzahl, zwingend
- GRZ 0,3 Grundflächenzahl, § 19 Bau NVO
- GFZ 0,9 Geschoßflächenzahl, § 20 Bau NVO
- Flächen für Garagen und Einstellplätze
- Ga Garagen
- (A) ~~GGa~~ ~~Gemeinschaftsgaragen~~
- Est Einstellplätze
- Firstrichtung
- 30° Dachneigung
- FD Flachdach
- Spielplatz

vorhanden

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Bauliche Anlagen
- 25.47 Kanaldeckel mit Höhe
- 24.22 Geländehöhe
- Laterne
- Baum

Grünstraße · Anschluß Bebauungsplan (Dpl.) Nr. 20 · Sophienweg · Flur 25 · Breiter Weg · Adolfstraße · Brüner Landstraße · Est · Blankenburgstraße · Anschluß Bebauungsplan (Dpl.) Nr. 19 · Flur 50 · Im Grünen Winkel · Amselstraße · Kaspar-Baur-Straße · Am Nordglacis · Flur 49 · Drosselstraße · Anschluß Bebauungsplan (Dpl.) Nr. 21 · Flur 48

WR · WA · II GRZ 0,4 GFZ 0,7 · III GRZ 0,3 GFZ 0,9 · IV GRZ 0,3 GFZ 1,0 · 1 GGa FD · Ga FD · TGa FD

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 23.07.93, ersetzt durch vereinfachte Änderung „A"

(A) Ergänzt bzw. geändert lt. Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 25. 4. 1968.

STADT WESEL — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 63

"Amselstraße"

Nach den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B. G. Bl. I S 341) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in Verbindung mit den Vörschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (B.G. Bl. I S. 429) und des § 103 der Landesbauordnung

Blatt: 1
M = 1:500

Bestandteil dieses Planes sind:
Blatt: 2 Eigentümerplan
Blatt: 3 Straßenhöhen- u. Entwässerungsplan
Blatt: 4 Längenschnitte
Blatt: 5 Längenschnitte

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Wesel, den 13. Januar 1967
Bürgermeister

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
Planungsamt der Stadt Wesel.
Wesel, den 20. Jan. 1967
Techn. Beigeordneter

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 25. Juli 1967 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Wesel, den 25. Juli 1967
Bürgermeister · Ratsherr · Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der in der Zeit vom 7. August 1967 bis einschließlich 7. Sept. 1967 öffentlich ausgelegen.
Wesel, den 8. Sept. 1967
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 19. Dezember 1967 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Wesel, den 20. Dezember 1967
Bürgermeister · Ratsherr · Schriftführer

Zu diesem Bebauungsplan erteilt die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 23. 7. 1968 Az.: 413-2471-67
Essen, den 23. 7. 1968
Der Verbandsdirektor i. A.
Oberbaurat

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl, I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 25. APRIL 1968 Az. ID1-125.4 (WESEL 63) genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 25.4.1968 ist am 18. 5. 1968 gemäß § 12 B.Bau G. mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wesel, den 20. 5. 1968
Bürgermeister